

## **Beschlussvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Fachbereich 3 / Bauen</b>	54329 Konz, 27.06.2023
<u>Status:</u> öffentlich	<b>Az.:</b>	<b>Nr.: 3H/6822/2023</b>

### **Beratungsfolge:**

05.07.2023 Ausschuss für Bauen, Landschaftspflege und Umweltschutz der Verbandsgemeinde Konz  
20.07.2023 Verbandsgemeinderat Konz

## **Kommunale Wärmeplanung**

### **Sachverhalt:**

Im Zuge der sogenannten Wärmewende soll die dominante Wärmeversorgung von Gebäuden und Industrie von fossilen auf klimaneutrale Energieträger umgestellt werden. Die kommunale Wärmeplanung soll hierzu einen Betrag leisten. Ziel ist es bis 2040 eine weitgehend klimaneutrale Wärmeversorgung und –nutzung für alle Kommunen zu erreichen.

Die kommunale Wärmeplanung setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

- Bestandsanalyse: Umfasst z. B. die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur. Sie beinhaltet auch eine Energie- und THG-Bilanz.
- Potenzialanalyse: Identifikation von Potenzialen zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie, öffentliche Liegenschaften sowie lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme.
- Basierend auf der Potenzialanalyse werden Szenarien entwickelt wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll.
- Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs mit Zeitplan. Zusätzlich müssen für zwei bis drei prioritäre Fokusgebiete räumlich verortete Umsetzungspläne erarbeitet werden.
- Außerdem: Verstetigungsstrategie, Controlling-Konzept mit Indikatoren, Kommunikationsstrategie und Konzept für die Partizipation relevanter Verwaltungseinheiten und Akteure.

Über die Kommunalrichtlinie (nationale Klimaschutzinitiative) gibt es aktuell für Kommunen die Möglichkeit sich die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch eine prozentuale Kostenübernahme fördern zu lassen. Bei Antragsstellung bis zum 31.12.2023 gibt es einen Zuschuss von 90%, danach von 60%. Sobald die kommunale Wärmeplanung gesetzlich verpflichtend wird, ist eine Förderung nicht mehr möglich. Die Fördersumme ist nicht gedeckelt, es müssen jedoch vor Antragsstellung Richtpreisangebote eingeholt werden. Diese dienen als Basis für die Bemessung der Fördersumme.

Die Verwaltung empfiehlt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Die Verwaltung informiert nach Vorliegen der Richtpreisangebote über die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Empfehlung der Verwaltung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Verbandsgemeinde Konz wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt bis zum 31.12.2023 einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.